



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des E.R., Adresse, vom 28. Juni 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr vom 5. Juni 2007 betreffend Schenkungssteuer entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Die Abgabenbehörde erster Instanz erlangte Kenntnis, dass der Berufungswerber (Bw) bei einer im Jahr 2001 von der Firma XY anlässlich des 55-Jahr Jubiläums des Unternehmens durchgeführten Verlosung einen PKW der Marke Peugeot 206 XN 1,1 Liter, 3-türig, gewonnen hat.

Das Finanzamt erließ daraufhin am 5. Juni 2007 einen Schenkungssteuerbescheid, mit welchem Schenkungssteuer in Höhe von 1.516,10 € (ausgehend von einem steuerpflichtigen Erwerb in Höhe von 130.392,48 S, das entspricht: 9.475,99 €) festgesetzt wurde.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bw mit Schriftsatz vom 28. Juni 2007 das Rechtsmittel der Berufung, mit im Wesentlichen folgender Begründung:

Den Gewinn – PKW – habe er von der Firma XY bereits im Jahr 2001 erhalten. Es könne nicht sein, dass hievon vom Bw und nicht von der Firma diese Steuer eingehoben werde. Leider sei es von Seiten der Firma nicht möglich gewesen, dass er bezüglich dieses Gewinnspiels

Unterlagen bekommen hätte. Der Bw stehe auf dem Standpunkt, dass die Schenkungssteuer beim Gewinnspielbetreiber und nicht nach sechs Jahren beim Gewinner einzuheben sei. Gleichzeitig verweise der Bw auf die Verjährungsfristen (§§ 207 – 209 BAO). Ab dem Jahr, in dem der Abgabenanspruch entstanden sei (2001), würde die Verjährungsfrist fünf Jahre betragen. Dies wäre das Jahr 2006.

Der Bw bitte um nochmalige Prüfung der Schenkungssteuer.

Mit Berufungvorentscheidung vom 4. Juli 2007 wies die Abgabenbehörde erster Instanz die gegenständliche Berufung als unbegründet ab und führte im Wesentlichen aus:

Bei einer Schenkung sei gemäß § 13 Abs 1 SchStG Steuerschuldner der Erwerber und auch der Geschenkgeber. Primärer Steuerschuldner sei jedoch der Erwerber. In der Gewinn-Bestätigung vom 13. November 2001 sei festgehalten, dass "etwaige Gewinnsteuern der Gewinner trage".

Die Vorschreibung der Schenkungssteuer sei im Juni 2007 erfolgt, da das Finanzamt erst im Jahr 2006 vom gegenständlichen Jubiläums-Gewinnspiel Kenntnis erlangt habe. Daraufhin hätten die genauen Daten erhoben werden müssen.

Im gegenständlichen Fall sei der Abgabenanspruch mit Unterschrift der Gewinn-Bestätigung am 13. November 2001 entstanden. Innerhalb der Verjährungsfrist von fünf Jahren (Ende 2006) sei am 20. Dezember 2006 ein Ersuchen um Ergänzung an die Firma XY (zugestellt am 22. Dezember 2006) übermittelt worden. Die Verjährungsfrist sei somit unterbrochen und bis Ende 2007 verlängert worden.

Mit Schriftsatz vom 26. Juli 2007 stellte der Bw einen Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

In diesem Antrag stellte er die Tatsache seines Gewinnes, seine Erklärung in der Gewinn-Bestätigung eventuelle Gewinnsteuern zu tragen und die Verlängerung der Verjährungsfrist um ein Jahr durch das Ergänzungsersuchen des zuständigen Finanzamtes außer Streit.

Ergänzend führte der Bw im Wesentlichen weiters aus:

Im Abgabenänderungsgesetz 2004 (§ 15 Abs 1 Z 6 ErbStG) sei eine Befreiungsbestimmung für Gewinnspiele verankert worden, die rückwirkend ab dem 1. Jänner 2003 in Kraft getreten wäre. Dies würde bedeuten, dass Gewinner von Preisausschreiben ab 2003 keine Gewinnsteuern mehr zu tragen hätten. Die Finanzbehörde hätte zumindest unmittelbar nach der Gewinnausfolgung durch den Geschenkgeber oder spätestens bis zum Ende des Jahres 2002 die Abgabe in Rechnung stellen müssen.

Ein Gewinn ab dem 1. Jänner 2003 werde demnach mit keiner Abgabe belastet.

Ein Gewinn vor dem 1. Jänner 2003 werde auch noch im Jahre 2007 rückwirkend mit einer Schenkungssteuer belastet! Der Bw werde sich alle möglichen Schritte vorbehalten, um dieser Ungleichbehandlung von Bürgern entgegen zu wirken.

---

Mit Berufungsvorlage vom 2. August 2007 wurde die gegenständliche Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorgelegt.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Folgender Sachverhalt wurde der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Bw hat im Zuge eines Gewinnspiels der Firma XY einen PKW der Marke Peugeot 206 XN 1,1 Liter, 3-türig, gewonnen.

Die Firma XY stellte mit Datum 13. November 2001 eine Gewinn-Bestätigung darüber aus.

Dies geht aus der im Akt aufliegenden Kopie hervor.

Mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2006 richtete das zuständige Finanzamt ein Ersuchen um Ergänzung betreffend Verlosung von zahlreichen PKW's anlässlich des 55-Jahr-Jubiläums im Jahr 2001 an die Firma XY , welches laut Übernahmebestätigung am Rückschein mit 22. Dezember 2006 von dieser übernommen wurde, um die einzelnen Abgabepflichtigen festzustellen.

Mit Schenkungssteuerbescheid vom 5. Juni 2007 wurde aufgrund des Jubiläumsgewinnspiels 2001 vom 13. November 2001 mit der XY Schenkungssteuer in Höhe von 1.516,10 € dem Bw vorgeschrieben.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 1 Abs 1 Z 2 und Z 3 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 (ErbStG und SchStG) *unterliegen der Steuer nach diesem Bundesgesetz Schenkungen unter Lebenden (Z. 2) und Zweckzuwendungen (Z. 3).*

Abs 2: *Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Erwerb von Todes wegen auch für Schenkungen und Zweckzuwendungen, die Vorschriften über Schenkungen auch für Zweckzuwendungen unter Lebenden.*

Gemäß § 15 Abs 1 Z 6 SchStG *bleiben steuerfrei Gewinne aus unentgeltlichen Ausspielungen (wie Preisausschreiben und andere Gewinnspiele), die an die Öffentlichkeit gerichtet sind (AbgÄG 2004, BGBI I 2004/180 ab 1.1.2003, siehe auch § 34 Abs 1 Z 10).*

§ 34 Abs 1 Z 10 SchStG (Übergangs- und Schlussbestimmungen):

*§ 15 Abs 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 180/2004 ist auf alle Vorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2002 entsteht. (AbgÄG 2004, BGBI I 2004/180)*

Gemäß § 207 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) *unterliegt das Recht, eine Abgabe festzusetzen, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.*

Abs 2: *Die Verjährungsfrist beträgt bei den Verbrauchsteuern, bei den festen*

*Stempelgebühren nach dem II. Abschnitt des Gebührengesetzes 1957, weiters bei den Gebühren gemäß § 17 a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 und § 24 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben fünf Jahre.*

In § 208 Abs 1 lit a BAO ist geregelt, dass *die Verjährung in den Fällen des § 207 Abs 2 mit dem Ablauf des Jahres beginnt, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, soweit nicht in Abs 2 ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.*

Gemäß § 4 Abs 1 BAO *entsteht der Abgabenanspruch sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft.*

In § 209 Abs 1 BAO ist normiert, dass, *wenn innerhalb der Verjährungsfrist (§ 207) nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 77) von der Abgabenbehörde unternommen werden, sich die Verjährungsfrist um ein Jahr verlängert. Die Verjährungsfrist verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn solche Amtshandlungen in einem Jahr unternommen werden, bis zu dessen Ablauf die Verjährungsfrist verlängert ist.*

Dadurch, dass der Bw in der Begründung seines Antrages auf Vorlage der Berufung den rechtlichen Ausführungen der Abgabenbehörde erster Instanz in der Begründung der Berufungsvorentscheidung hinsichtlich Inanspruchnahme seiner Person als Abgabenschuldner und Verlängerung der Verjährung des Abgabenanspruches um ein Jahr auf Ende des Jahres 2007 zugestimmt hat, erübrigts sich für die Abgabenbehörde zweiter Instanz ein weiteres Eingehen auf das in der Berufungsschrift vom 28. Juni 2007 Vorgebrachte.

Hinsichtlich der Argumentation des Bw im Antrag auf Vorlage der Berufung vom 26. Juli 2007 – die berufungsgegenständliche Gewinnverlosung des PKW's der Marke Peugeot falle unter die Befreiungsbestimmung für Preisausschreiben und andere Gewinnspiele, § 15 Abs 1 Z 6 ScheStG, - ist Folgendes auszuführen:

Grundsätzlich ist richtig, dass der Gewinn auch im Rahmen eines Jubiläumsgewinnspiels unter diese Befreiungsbestimmung zu subsumieren ist.

Allerdings ist in der in § 34 Abs 1 Z 10 SchStG geregelten Übergangs- und Schlussbestimmung normiert, dass die Befreiung von der Schenkungssteuer für Gewinne aus unentgeltlichen Ausspielungen auf Vorgänge anzuwenden ist, für die die **Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2002 entsteht.**

Im gegenständlichen Berufungsfall ist die Steuerschuld jedoch **vor** dem 31. Dezember 2002, nämlich mit 13. November 2001 – Datum der Gewinn-Bestätigung - entstanden, da an diesem Tag der Tatbestand verwirklicht wurde, an den das ScheStG die Abgabepflicht knüpft.

Somit war das Berufungsbegehren abzuweisen, weshalb spruchgemäß entschieden wurde.

Linz, am 2. Juni 2009